

Protokoll

Nr. XIII/2/2021

der öffentlichen Sitzung des Sozialausschusses

vom Dienstag, dem 22.06.2021

Sitzungsbeginn: 18:56 Uhr

Sitzungsende: 23:16 Uhr

I. Vorsitzende

Birk-Lemper, Karin

II. Die weiteren Ausschussmitglieder

Bolz, Ulrike
Holm, Christian
Lurz, Günther
Müller, Marcel
Muschter, Jan
Rahner, Judith
Utterodt, Anja
Weber, Matthias

III. Von der Stadtverordnetenversammlung

Fleischer, Hans-Peter
Kraft, Uwe
Moses, Andreas
Scheer, Cornelia
Schirner, Regina
Strutz, Birger
Töpperwien, Bernd
Ziegele, Stefan
Zunke, Sandra

IV. Vom Magistrat

Pauli, Thomas
Schmittl, Sascha
Schubert, Gabriele
Stempel, Jürgen

V. Von der Verwaltung

Nico Sturm
Anja Engers
Andrea Bauer
Markus Wolf

VI. Als Gäste

---	Friederike Schulze	Kreisjugendring
	Wieland Speer	Kreisjugendring
	Joscha Kählitz	VzF Jugendhaus
	Katrin Skopetz	VzF Jugendhaus

Lena Stöckl
Christina Pfütze Stadtelternbeirat und Petitionsinitiatorin bis TOP 3.4
Christina Gose-Jacob Petitionsinitiatorin

VII. Schriftführer

Engers, Anja
Ludwig, Anke
Sturm, Nico

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Es wird darum gebeten, die Tagesordnung um den Punkt „Gebührenerlass in den Kinderbetreuungseinrichtungen während der Pandemie – Erstattung März, April und Mai“ zu erweitern. Gegen die ergänzte Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Genehmigung der Beschluss-Protokolle

Die Vorsitzende stellt fest, dass noch nicht alle Ausschussmitglieder anwesend sind, es fehlen noch Zwei.

1.1 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XII/28/2021 über die Sitzung des Sozialausschusses am 09.02.2021.

Die Vorsitzende teilt mit, dass ein Beschluss über das Protokoll erst in der nächsten Sitzung gefasst werden soll, da es den Ausschussmitgliedern erst seit einem Tag zur Verfügung steht. Somit bleibt ausreichend Zeit es zu lesen.

Beschluss

Es hat keinen Beschluss gegeben.

Beratungsergebnis:

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/1/2021 über die Sitzung des Sozialausschusses am 06.05.2021

Zu dem Protokoll hat es keine Änderungswünsche oder Ergänzungen gegeben

Beschluss

Es wird beschlossen, das Protokoll Nr. XIII/1/2021 über die Sitzung des Sozialausschusses vom 06.05.2021 zu genehmigen.

Beratungsergebnis:7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus den Kindertagesstätten der freien und kirchlichen Träger

Nach dem Ortstermin am Skaterplatz berichtet hierzu Frau Bolz:

In den Kindertagesstätten der Evangelischen Kirchengemeinde hat keine Sitzung stattgefunden.

Kindertagesstätten des VzF:

Hierzu hat Herr Djafari informiert, dass aufgrund der besonderen Situation in den Einrichtungen des VzF alle Erzieherinnen und Erzieher in die S 8b eingruppiert werden sollen. Hierzu ist eine rechtliche Prüfung notwendig.

Während der Pandemie war das Jugendhaus geschlossen.
Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in den Kindertagesstätten eingesetzt worden.

Zum 31.03 haben in den Einrichtungen des VzF insgesamt 20 Vollzeitäquivalente an Personal gefehlt.

Die Finanzen waren in 2020 nahezu ausgeglichen. Es haben lediglich 1.500 € gefehlt.

In den Kindertagesstätten wird derzeit die MarteMeo- Methode angewendet (MarteMeo ist der Name für eine Entwicklungs- und Kommunikationsmethode, die mit Hilfe des Mediums Video Beratung und Unterstützung in unterschiedlichsten Kontexten ermöglicht. MarteMeo wurde der römischen Mythologie entliehen und bedeutet sinngemäß „etwas aus eigener Kraft“ erreichen (on one's own strength). Hier ist es möglich Gelder aus dem Hessischen Erziehungsplan zu generieren.

Es stellt sich die Frage, ob auch die städtischen Kindertagesstätten davon partizipieren könnten.

Weiter wird die Frage gestellt, wie hoch der Unterschied in der Eingruppierung von der S 8a zu S 8b ist. Es sei Pflicht des VzF die Eingruppierungen wie in der städtischen Struktur vorgegeben zu übernehmen.

Hintergrund zu der Überlegung die Erzieherinnen und Erzieher alle gleich einzugruppieren liegt in der Nachmittagsbetreuung begründet, da hieran alle Erzieherinnen und Erzieher beteiligt werden.

Geplante Sitzungstermine für die Evangelischen Kindertagesstätten:
Evangelische Kita Anspach 27.10 oder 03.11.
Evangelische Kita Hausen 03.11.

3. Beratungspunkte

3.1 Petition zum Erhalt des Skaterplatzes

Die Vorsitzende bittet Herrn Wolf kurz die Problematik zu erläutern. Herr Wolf zeigt auf, dass die Oberfläche des Skater Parks mit Gussasphalt gestaltet ist. Dieser reagiert entsprechend auf die jeweilige Umgebungstemperatur, insbesondere auf Hitze. Gerade an einer Rampe ist besonders deutliche zu erkennen, dass sich hier der Asphalt aufgeworfen hat und die entstandene Spalte im Übergang zur Rampe, somit laut TÜV-Gutachten eine besondere Gefahr darstellt, bzw. dies so nicht sein darf.

Um den Platz in der notwendigen Weise zu sanieren ist ein langfristiges Konzept notwendig. Die Kosten hierfür werden zunächst mit 100.000 € abgebildet. Es ist zwar möglich zunächst mit einer Bitumenspachtelmasse die Gefahrenstellen zu beseitigen, dies ist aber nur eine Übergangslösung, die ein Jahr, bestenfalls zwei Jahre hält.

In der weiteren Diskussion wird festgestellt, dass den Ausschussmitgliedern die Möglichkeit einer Reparatur nicht bekannt war. Ansonsten wäre im Rahmen der Haushaltsberatungen sicherlich nicht der Beschluss gefasst worden, die Anlage zu einem Treffpunkt mit dem Aufstellen von Bänken zu modifizieren. Die Mittel für Bänke (18.000 € über drei Jahre) könnten jetzt für Ausbesserungsarbeiten verwendet werden.

Die Initiatorinnen der Petition, insbesondere Frau Gose-Jacob, stellen klar, wie wichtig die Skateranlage und deren Erhalt in Neu-Anspach ist. Sie ist einer der wenigen Treffpunkte für Kinder in den verschiedensten Altersgruppen und somit auch für eine sozialkompetente Entwicklung der Kinder absolut wertvoll. Die Kleinsten schauen sich auch Tricks von den Großen ab und Eltern geben ihren Kindern die Freiheit auch mal alleine loszuziehen, weil sie wissen sie sind auf dem Skaterplatz. Hier sei der Ort, an dem nur zählt, was man kann. Ein Treffpunkt an dem alle gleich sind, über soziale Grenzen hinweg. Es muss eine Strategie zum Erhalt entwickelt werden.

Es ist allen klar, dass die Stadt die Mittel für eine komplette Sanierung nicht zur Verfügung stellen kann. Es soll hier nach möglichen Lösungen gesucht werden, um die Last auf viele Schultern zu verteilen.

Herr Speer vom Kreisjugendring bekräftigt, dass ein Konzept zu einer strategischen Vorgehensweise in diesem Fall unumgänglich ist. Auch der Kreisjugendring hat keine 100.000 €.

Es wird jedoch der Hinweis gegeben eventuell über Fördermittel einen Teilbetrag generieren zu können. Zudem sollten die Vereine vor Ort angesprochen werden. Auch die Jugendlichen vor Ort sollten mit eingebunden werden, sie haben gute Ideen.

Es wird nachgefragt, ob auch eine abschnittsweise Instandsetzung möglich ist.

Herr Wolf bejaht dies, weist aber darauf hin, dass jede Naht ein besonderes Augenmerk bedarf. Eine Sanierung aus einem Guss ist in jedem Fall besser.

Es herrscht Einigkeit darüber, dass jetzt erst mal Ausbesserungsarbeiten erfolgen sollen.

Bei einer Sanierung soll, wenn möglich eine Maßnahmenpriorisierung anhand des TÜV-Gutachtens erfolgen. „Rote“ Bereiche zuerst, dann die „Gelben“.

Frau Scheer von Bündnis 90/DIE GRÜNEN formuliert einen Antrag vor.

Die Ausschussvorsitzende schlägt vor zu diesem Zeitpunkt die Sitzung vor Ort zu beenden und im Bürgerhaus fortzusetzen.

Frau Scheer vom Bündnis 90/DIE GRÜNEN formuliert den Antrag:

1. Es möge ein strategisches Konzept erstellt werden zum Erhalt des Skaterplatzes in Neu-Anspach in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring und ggf. anderen Gremien und Vereinen,
2. Fördermittel sollen generiert, öffentliche Förderprogramme eingearbeitet werden.

Ziel ist der dauerhafte Erhalt des Skaterplatzes.

Herr Weber von der CDU formuliert folgende Ergänzung zu vorstehendem Antrag:

3. Ergänzend dazu sollen die Jugendlichen vor Ort mit eingebunden werden.

Es soll zusätzlich Kontakt mit anderen Kommunen aufgenommen werden, die ebenfalls eine Skaterbahn haben, um die dortige Situation abzufragen in Bezug auf Reparatur und Betrieb, sowie Planung inklusive Betriebskosten einer solchen Anlage.

Beschluss

Es wird beschlossen, dem Antrag von Claudia Scheer, Bündnis 90/DIE GRÜNEN und Herrn Matthias Weber, CDU, zum dauerhaften Erhalt des Skaterplatzes

1. ein strategisches Konzept erstellt werden soll, in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendring und ggf. anderen Gremien und Vereinen.
2. Fördermittel sollen generiert, öffentliche Förderprogramme eingearbeitet werden.
3. Die Jugendlichen vor Ort sollen mit eingebunden werden, zuzustimmen.

Über diese drei Punkte wird in einem Paket abgestimmt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Betrieb des Hauses „Soziales Forum Neu-Anspach“ durch den VzF Taunus e.V. Abschluss einer Änderung zur Betriebsvereinbarung sowie Betriebskonzept Vorlage: 220/2021

Zu diesem Tagesordnungspunkt verlässt die Vorsitzende wegen möglicher Befangenheit die Sitzung. Herr Fleischer wird zum stimmberechtigten Stellvertreter. Frau Rahner übernimmt den Sitzungsvorsitz.

Es wird gesagt, dass die Vorlage gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 02.07.2020 verstößt, in der beschlossen wurde die vakante Streetworkerstelle bei der Stadt Neu-Anspach wieder zu besetzen.

In dem vorliegenden Konzept sind jedoch nur 25 Stunden vorgesehen.

Die FWG-UBN formuliert den Antrag, dass die Wochenarbeitszeit auf 39 Stunden festgesetzt werden soll.

Dies wird von weiteren Anwesenden unterstützt.

In diesem Zusammenhang mit der neuen Konzeption soll es nach einem Jahr eine Evaluierung geben.

Weiter wird über die neue Namensgebung „Soziales Forum Neu-Anspach“ diskutiert.

Es wird nachgefragt, welchen Unterschied die Stundenerhöhung finanziell ausmachen würde. Eine konkrete Zahl soll bis zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vorliegen.

Weiter wird bekräftigt, dass die Stadt Neu-Anspach nicht am falschen Ende sparen sollte. Die aufsuchende Jugendarbeit ist das elementarste Element einer Jugendarbeit vor Ort.

Weiter wird nach der Umstrukturierung im Jugendhaus selbst gefragt. Hierzu äußert sich die Leitung des Jugendhauses Katrin Skopetz.

Der Bereich im UG sei von der Raumaufteilung ähnlich wie die Räume oben, so dass ein normaler Betrieb weitestgehend möglich sei. Ein wichtiges niedrighschwelliges Angebot war bisher das gemeinsame Kochen. Hierzu fehlt noch eine ausreichende Küchenausstattung. Die Kosten für die notwendigen Maßnahmen trägt die Stadt Neu-Anspach entweder direkt oder durch die Abrechnung über den VzF.

Die Personalausstattung im Jugendhaus beträgt aktuell 75 h. Sie selbst habe eine Vollzeitstelle, die jedoch geteilt werden soll, damit noch eine zweite Kraft mit 20 Stunden eingestellt werden kann, um das Jugendhaus mit zwei Personen besetzen zu können. Eine weitere Kollegin ist derzeit im Erziehungsurlaub und es gibt noch den Streetworker.

Es wird die Frage an den Fachbereich gestellt, wo Möglichkeiten gesehen werden, die Mehrkosten für einen Vollzeitstreetworker im aktuellen Haushalt aufzufangen.

Seitens der Verwaltung erfolgt hierzu die Erläuterung, dass während der Haushaltsplanberatungen Vorgabe war 100.000 € einzusparen.

An dieser Stelle wird um eine kurze Sitzungsunterbrechung gebeten.

Nach der Pause wird vorgeschlagen an anderer Stelle Geld einzusparen, um das notwendige Mehr an Geld für einen Streetworker auszugeben.

Es wird der Antrag auf Genehmigung einer Überplanmäßigen Ausgabe nach §100 HGO gestellt. Diesem wird entgegnet, dass das Geld durch Umschichtung im THH 6 zur Verfügung gestellt werden soll.

Es wird ein gemeinsamer Antrag von
FWG-UBN
CDU und
Bündnis 90/DIE GRÜNEN

formuliert:

1. Die Wochenarbeitszeit des Streetworkers soll von 25 auf 39 Stunden angehoben werden.
2. Es soll nach einem Jahr eine Evaluierung stattfinden.
3. Der Name des Jugendhauses soll weiter Jugendhaus sein.

Weiter stellt die SPD den Antrag zur Finanzierung der Mehrstunden eine ÜPL nach § 100 HGO zu genehmigen.

Die Anträge werden angenommen und der Beschluss um die folgenden Punkte ergänzt.

Beschluss:

Über den geänderten Beschluss wird wie folgt abgestimmt:

1.

Es wird beschlossen, den gemeinsamen Antrag von FWG-UBN, CDU und Bündnis 90/DIE GRÜNEN mit nachstehenden Punkten

1. Die Wochenarbeitszeit des Streetworkers soll von 25 auf 39 Stunden angehoben werden.
2. Es soll nach einem Jahr eine Evaluierung stattfinden
3. Der Name des Jugendhauses soll weiter Jugendhaus sein anzunehmen und umzusetzen.

Beratungsergebnis:5 Ja-Stimme(n), 3 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

2.

Es wird beschlossen zur Finanzierung der Mehrstunden eine ÜPL nach § 100 HGO zu genehmigen.

Beratungsergebnis:4 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.

Es wird beschlossen eine durch den Antrag geänderte Betriebsvereinbarung zu erstellen.

Es wird beschlossen, mit dem VzF Taunus e.V., Adenauerallee 18, 61440 Oberusel, eine Änderung zur Betriebsvereinbarung für das Jugendhaus abzuschließen. Grundlage bildet der Vereinbarungsentwurf, der der Vorlage Nr. XIII/220/2021 als Anlage beigefügt ist.

Weiter wird beschlossen, dem angepassten Betriebskonzept für das Jugendhaus, das ebenfalls Anlage zur Vorlage Nr. XIII/220/2021 bildet, zuzustimmen.

Die Jugendarbeit im Untergeschoss des Gebäudes soll unverzüglich aufgenommen werden, sobald die Räumlichkeiten nach dem Hochwasserschaden entsprechend wieder nutzbar gemacht wurden. Hierzu setzt der VzF 50 pädagogische Fachkraftstunden ein. Die aufsuchende Jugendarbeit mit insgesamt 25 Wochenstunden soll unverzüglich nach dem Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung gemäß vertraglicher Vereinbarung fortgeführt werden (mit der Lockerung der Corona-Kontaktbeschränkungen wird diese Leistung seit 03.06.2021 bereits wieder im Auftrag der Stadt durch den VzF erbracht).

Die bedarfsorientierte Vergabe der beiden Büros, sowie der Bezug des dritten Büros durch den VzF und des Bistros durch das „Café Hartel“ erfolgt, sobald die Räumlichkeiten nicht mehr oder nur noch teilweise für das Corona-Testzentrum benötigt werden.

Beratungsergebnis:5 Ja-Stimme(n), 4 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.3 Erlass einer Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten Vorlage: 211/2021

Frau Birk-Lemper wird wieder hereingebeten.

Zu dieser Vorlage wird seitens der Verwaltung erläutert, dass es vorab einen Termin mit dem Stadelternbeirat dazu gegeben hat. Die Ergänzung des Beschlussvorschlages wird an die Sitzungsteilnehmer ausgeteilt.

Eine kurze Unterbrechung ermöglicht allen den Text zu lesen.

Dieser wird im Anschluss erläutert.

Im Gespräch mit dem Stadelternbeirat ist aufgefallen, dass es im § 8 beim Wechsel der Gruppe oder Einrichtung keine Härtefallregelung gibt. Diese soll noch ergänzt werden, sowie die Ausnahme Hessenpark eingefügt werden.

Weiter soll im § 10 (9) noch das Wort „meldepflichtigen“ eingefügt werden.

Hierzu gibt es aus dem Ausschuss die Frage, wie in solchen Fällen verfahren wird, ob hier nach den Formularen bzw. dem Verfahren des Hochtaunuskreises verfahren wird, in dem eine bestimmte Frist und Symptomfreiheit vorgegeben wird, bevor ein Kind wieder in seine Einrichtung darf oder muss jedes Mal ein Attest, die inzwischen in der Regel Geld kosten, vorgelegt werden.

Es muss nicht jedes Mal ein Attest vorgelegt werden

Beschluss:

Es wird beschlossen, den Satzungsentwurf durch die vom Stadelternbeirat vorgeschlagenen Punkte zu ergänzen:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

- (1) Die Kindertagesstätten werden von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch die Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) Für die Betreuung an Grundschulen ist die jeweils gültige mit dem Schulträger abgeschlossene Vereinbarung über die Einrichtung von Betreuungsangeboten an Grundschulen maßgebend.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Aufgaben der Kindertagesstätten bestimmen sich nach § 26 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes (HKJGB).
- (2) Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Die Grundlage hierfür bildet der hessische Bildungs- und Erziehungsplan. Ein wesentliches Ziel besteht darin, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu bieten. Eine grundlegende Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe besteht in der partnerschaftlichen Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Erziehungsberechtigten und weiteren an der Bildung und Erziehung beteiligten Akteurinnen und Akteuren sowie Institutionen (Bildungs- und Erziehungspartnerschaft).
- (3) Grundlage der Umsetzung des hessischen Bildungs- und Erziehungsplanes sind die pädagogischen Konzepte der jeweiligen Kindertagesstätte. Diese werden fortlaufend aktualisiert und an aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ausgerichtet. Die Konzeptionen bilden die Voraussetzung für die Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte nach § 45 SGB VIII.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern, die in der Stadt Neu-Anspach ihren ersten Wohnsitz haben, offen. Die Aufnahme erfolgt in die Kleinkindgruppen ab 12 bzw. 18 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres und in die Kindergartengruppen vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung. Die Betreuung in Kinderhorten erfolgt von der Einschulung bis zum Ende der Grundschulzeit.

Durch Wegzug aus der Stadt Neu-Anspach erlischt das Anrecht auf den bisher belegten Platz mit Ablauf des Monats, in dem der Wegzug erfolgt.

- (2) Es können auch Kinder aufgenommen werden, die nicht in Neu-Anspach wohnhaft sind, sofern hierdurch der Rechtsanspruch für Kinder aus Neu-Anspach nicht gefährdet wird bzw. ausreichend Plätze in dem jeweiligen Betreuungsangebot vorhanden sind. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Wenn die gemäß Betriebserlaubnis definierte Maximalbelegung der jeweiligen Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertagesstätte besteht nicht.

(5) Kinder mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung oder die aus sonstigen Gründen einer Sonderbetreuung bedürfen, wird vorzugsweise ein Platz in einer Einrichtung des Vereins zur Förderung der Integration Behinderter (VzF) angeboten. Im Einzelfall kann eine Betreuung in einer Einrichtung eines anderen Trägers geprüft werden. Voraussetzung ist die Erfüllung aller rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die Zustimmung der Stadt Neu-Anspach. Einer Betreuung von ortsfremden Kindern mit Integrationsbedarf wird nur zugestimmt, wenn die Wohnortkommune der Stadt Neu-Anspach schriftlich zusichert, die durch die Betreuung entstehenden Mehrkosten auszugleichen.

§ 4

Betreuungszeiten

(1) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet.

(2) Während der gesetzlichen Schulferien in Hessen erfolgt i.d.R. eine dreiwöchige Schließzeit. In den kommunalen Kindertagesstätten erstreckt sich diese i.d.R. über die letzten drei Wochen der Sommerferien. An gesetzlichen Feiertagen sowie im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr bleiben die Einrichtungen geschlossen.

(3) Um die hohe Qualität der pädagogischen Arbeit sicherzustellen, schließt jede Kindertagesstätte i.d.R. an zwei zusätzlichen Tagen im Jahr für die Durchführung von pädagogischen Tagen. Wenn das Betreuungspersonal durch den Träger einberufen wird (Personalversammlungen, Fortbildungsveranstaltungen etc.), bleiben die Kindertagesstätten an diesen Tagen ebenfalls geschlossen.

(4) Bekanntgaben erfolgen durch Aushang in den Kindertagesstätten.

(5) In Ausnahmefällen, auf die der Träger keinen direkten Einfluss hat (Krankheit des Personals, Streik, Vorgaben übergeordneter Behörden etc.), kann es zu Einschränkungen des regelhaften Betreuungsumfangs bis hin zu Gruppen- oder Einrichtungsschließungen kommen.

§ 5

Anmeldung

(1) Die Anmeldung für einen Betreuungsplatz in Neu-Anspach erfolgt ausschließlich und zentral über das Onlineportal „webkita“ auf der Homepage der Stadt Neu-Anspach (www.neu-anspach.de).

Die Vergabe der Plätze wird zweimal jährlich im Rahmen von Bedarfsplanungsgesprächen zwischen den Trägern koordiniert.

(2) Die Anmeldung soll i.d.R. spätestens sechs Monate vor dem gewünschten Betreuungsbeginn erfolgen.

§ 6

Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt durch verbindliche Annahme des durch den Träger unterbreiteten Platzangebotes. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Eine verbindliche Platzannahme ist erfolgt, wenn diese schriftlich durch die Erziehungsberechtigten erklärt wurde. Mit der Platzannahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung und die „Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten“ (im Folgenden „Gebührensatzung“) an. Gleichzeitig akzeptieren die Erziehungsberechtigten das Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte als Grundlage für die pädagogische Arbeit.

(2) Ein Einrichtungswechsel nach verbindlich erklärter Aufnahme ist ausgeschlossen (außer es liegt einer der Gründe gemäß § 8, Abs. 2, Ziffern 1 bis 3 vor).

(3) Eine Aufnahme kann nur durch Nachweis einer vor dem ersten Betreuungstag durchgeführten Masernschutzimpfung erfolgen. Für Kinder ohne Impfnachweis die bereits aufgenommen wurden, besteht ein Betreuungsverbot in Kindertageseinrichtungen ab dem 01.01.2022. Die sonstigen mit der Platzannahme verbundenen Pflichten der Erziehungsberechtigten bleiben unberührt. Kinder aus Familien, in denen meldepflichtige Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder ein Attest vorgelegt wird.

§ 7

Modulwechsel nach Aufnahme

- (1) Sofern freie Kapazitäten vorhanden sind, kann über die Einrichtungsleitung ein Modulwechsel schriftlich beantragt werden. Ein Anspruch auf einen Modulwechsel besteht nicht.
- (2) Der Modulwechsel kann nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

§ 8

Wechsel der Gruppe- oder Einrichtung nach Aufnahme

- (1) Ein Gruppenwechsel kann in Absprache und im Einvernehmen von Erziehungsberechtigten und Leitung der Einrichtung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist – neben dem Einvernehmen der beteiligten Akteurinnen und Akteure – eine entsprechende Platzkapazität.
- (2) Ein Einrichtungswechsel innerhalb von Neu-Anspach kann nur mit Zustimmung sowohl der Stadt Neu-Anspach als auch der Kita-Leitungen (der aufnehmenden und abgebenden Einrichtung) erfolgen, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
 1. Umzug innerhalb von Neu-Anspach.
 2. Feststellung einer Behinderung bzw. eines besonderen Förderbedarfes durch eine zuständige Fachstelle.
 3. Wenn die Erziehungspartnerschaft zwischen Erziehungsberechtigten und Mitarbeitenden der Kindertagesstätte nachhaltig gestört ist und eine gemeinsame Arbeit zum Wohle des Kindes als gefährdet betrachtet werden muss.
 4. In begründeten Härtefällen.
- (3) Ist eine der Voraussetzungen nach Abs. 2 dieses Paragraphen erfüllt, ist ein Einrichtungswechsel mit einer schriftlichen Abmeldung gemäß § 9 möglich. Individuelle abweichende Vereinbarungen erfordern die Zustimmung aller beteiligten Akteurinnen und Akteure.
- (4) Ausgenommen hiervon ist ein Wechsel in die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ im letzten Jahr vor der Einschulung.

§ 9

Abmeldung

- (1) Abmeldungen sind schriftlich bis zum 15. eines Monats mit Wirkung zum Ende des Folgemonats bei der Stadtverwaltung vorzulegen. Gehen diese erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr bis zum Wirksamwerden der Abmeldung zu zahlen.
- (3) Innerhalb der letzten drei Monate vor den für das Land Hessen maßgeblichen gesetzlichen Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus triftigen Gründen (z.B. Wegzug aus der Stadt) erfolgen. Dies gilt auch bei der Einschulung eines Kindes. Über die Wirksamkeit der Kündigung entscheidet der Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur.
- (4) Wird gegen diese Satzung und/oder die zugehörige Gebührensatzung verstoßen oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Leitung der Kindertagesstätte im Benehmen mit dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur. Der Ausschluss gilt als fristlose Kündigung.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Eine Neuanschuldung ist nach § 5 dieser Satzung möglich.
- (6) Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund

säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 10

Pflichten der Erziehungsberechtigten

- (1) Es wird erwartet, dass die Kinder die Kindertagesstätte regelmäßig besuchen und zu dem von der Kindertagesstätte festgelegten Zeitpunkt an das pädagogische Personal der Einrichtung übergeben werden.
- (2) Ein Fehlen (Krankheit, Urlaub etc.) ist der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Erziehungsberechtigten (oder von ihnen zuvor benannte Personen) übergeben die Kinder persönlich zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindertagesstättenpersonal und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit persönlich beim Kindertagesstättenpersonal wieder ab.

Der Absatz 3 gilt nicht für Kinder in der Hortbetreuung.

- (4) Wird ein Kind nicht oder nicht rechtzeitig aus der Einrichtung abgeholt, so wird die zusätzliche Betreuungszeit pro angefangene halbe Stunde in Rechnung gestellt.
- (5) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das Kindertagesstättenpersonal auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder einer abholberechtigten Person.
- (6) Sollten Kinder die Kindertagesstätte selbstständig verlassen und den Heimweg ohne abholberechtigte Person antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte.
- (7) Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen oder geändert werden. Sofern die abholberechtigten Personen dem Personal der Kindertagesstätte nicht persönlich bekannt sind, besteht Ausweispflicht. Geschwisterkinder im Grundschulalter sind nicht abholberechtigt.
- (8) Kindern werden nicht durch das Personal der Kindertageseinrichtung nach Hause begleitet.
- (9) Bei Verdacht auf und/oder Auftreten von meldepflichtigen ansteckenden Krankheiten beim Kind oder im gleichen Haushalt lebender Personen sind die Erziehungsberechtigten zur unverzüglichen Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte oder die Mitarbeitenden der Gruppe, in der das Kind betreut wird, verpflichtet. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn das Kind sowie die im gleichen Haushalt lebende Person genesen ist und sich in einem guten Allgemeinzustand befindet.
- (10) Kinder die Krankheitssymptome (Husten, Schnupfen, Fieber, Erbrechen, Durchfall etc.) zeigen oder sich nach Einschätzung des pädagogischen Personals in keinem guten Allgemeinzustand befinden, können nicht betreut werden. Die Entscheidung hierüber liegt allein beim pädagogischen Personal der Kindertagesstätte. Sollten Kinder während der Betreuungszeit entsprechende Symptome entwickeln, sind diese unverzüglich durch die Erziehungsberechtigten oder von ihnen benannte Dritte aus der Betreuung abzuholen. Eine Betreuung kann erst wieder erfolgen, wenn die Kinder symptomfrei sind. Bei chronischen nicht ansteckenden Krankheiten sowie Allergien bedarf es einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung.
- (11) Grundsätzlich dürfen keine Medikamente mit in die Kindertagesstätte gebracht und durch Mitarbeitende verabreicht werden. Ausnahmen, wie beispielsweise chronische Krankheiten, Abwendung von lebensbedrohlichen Gefahren, sind individuell mit den Leitungen der Kindertagesstätten zu vereinbaren.
- (12) Änderung persönlicher Daten (Name, Adresse, Bankverbindung etc.) sind sowohl der Kindertagesstätte als auch der Kindertagesstättenverwaltung im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur der Stadt Neu-Anspach unverzüglich mitzuteilen.
- (13) Die Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen der Gebührensatzung einzuhalten und insbesondere die Kostenbeiträge zu entrichten.

§ 11

Pflichten der Kindertagesstättenleitung

- (1) Die Kindertagesstättenleitung gibt den Erziehungsberechtigten bei Bedarf Gelegenheit zu einer Aussprache.
- (2) Die Leitung informiert Familien sowohl über aktuelle Entwicklung und Veränderungen innerhalb der Kindertagesstätte als auch auf übergeordneter Ebene.
- (3) Die Leitung stellt die Umsetzung und Weiterentwicklung des pädagogischen Konzeptes der Kindertageseinrichtung sicher.
- (4) Treten im Infektionsschutzgesetz (IFSG) in seiner jeweils aktuell gültigen Fassung genannte Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich den Träger und das Gesundheitsamt zu unterrichten und deren Weisungen zu befolgen.
- (5) Die Leitung beruft einmal jährlich eine Sitzung zur Wahl des Elternbeirates ein (für weitere Informationen siehe Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach).

§ 12

Elternversammlungen und Elternbeirat

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Elternbeirates werden durch die „Satzung über die Bildung und Aufgaben der Elternversammlung und Elternbeiräte für die Kindertagesstätten der Stadt Neu-Anspach“ geregelt.

§ 13

Haftung

- (1) Gegen Unfälle in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich über die Unfallkasse Hessen versichert. Falls sich ein sogenannter Wegeunfall ereignet hat, ist die Leitung der Kindertagesstätte oder die Gruppenleitung unverzüglich zu informieren.
- (2) Für persönliche Gegenstände, die mit in die Kindertagesstätte gebracht werden, wird keine Haftung übernommen.

§ 14

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird von den gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern eine zum 1. eines jeden Monats fällige Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen „Gebührensatzung“ erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht besteht so lange, wie für das Kind ein Platz in der Einrichtung reserviert ist. Abwesenheitszeiten des Kindes führen im Regelfall weder zu einem Erlass des Gesamtbeitrages noch zu einer Minderung der Beitragshöhe.
- (3) Die Pflicht zur Beitragszahlung wird durch vorübergehende Schließzeiten der Kindertagesstätte nicht berührt. Sie besteht grundsätzlich für die Dauer in der das Kind in der Kindertagesstätte angemeldet ist.
- (4) Für die Mittagstischverpflegung wird eine Monatspauschale nach der Gebührensatzung erhoben. Die Pauschale berücksichtigt Schließzeiten und ist daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Wird von der gebuchten Mittagstischverpflegung (teilweise) kein Gebrauch gemacht, besteht kein Anspruch auf (anteilige) Erstattung des pauschalen Verpflegungsentgeltes. Da die Mittagstischverpflegung integrativer Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätten ist, besteht ebenfalls kein Anspruch auf Abholung von Mahlzeiten an Tagen an denen die Einrichtung nicht durch das Kind besucht wird.

(5) Eltern mit geringem Einkommen oder Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen können, bei den zuständigen Stellen des Hochtaunuskreises, einen Antrag auf Übernahme der Betreuungsgebühren sowie der Mittagstischverpflegung stellen.

§ 15 Sonderleistungen

- (1) In den Kindertagesstätten können Kinder ein Mittagessen einnehmen. Da die Kapazität für die Essensausgabe begrenzt ist, behält sich der Träger vor, die Höchstzahl der zu verabreichenden Mittagessen zu bestimmen. Der Magistrat trifft erforderlichenfalls entsprechende Festlegungen.
- (2) Die Hortbetreuung wird ausschließlich inklusive Mittagstischverpflegung angeboten.
- (3) Weitere Sonderleistungen können individuell durch die Kindertagesstätten angeboten werden.

§ 16 Gespeicherte Daten

- (1) Sämtliche personenbezogenen Daten, die der Stadt Neu-Anspach von der Anmeldung bis zur Abmeldung bekannt werden, werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) in Verbindung mit der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), dem Kommunalabgabengesetz (KAG), dem Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) sowie den Sozialgesetzbüchern, behandelt.
- (2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18, Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten unterrichtet.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt zum 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 **Erlass einer Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten** **Vorlage: 210/2021**

Es hat keine Diskussion gegeben.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436), des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 09.12.2020 (BGBl. I S. 2075, 2076) und der §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vergleiche § 14 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

Für „KiTa-Regelkinder“ (drei bis sechs Jahre), die eine Kindertagesstätte besuchen, wird so lange wie das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von bis zu sechs Betreuungsstunden gewährt, eine Befreiung im Umfang dieser Förderung von 7.30 bis 13.30 Uhr gewährt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Hessenparkgruppe „Pitsche Dappcher“ beträgt die Betreuungszeit fünf Stunden. Diese sind gemäß den Voraussetzungen zur Gewährung der Landesförderung vom Beitrag freizustellen. Für die Betreuung in dieser Gruppe wird daher keine Gebühr erhoben.

- (2) Die Geschwisterermäßigung wird für Kleinkinder unter drei Jahren und Kinder von drei Jahren bis zur Einschulung gewährt, wenn die Geschwister in einer Kindertagesstätte in Neu-Anspach betreut werden und der/die Gebührenpflichtige sowie die betreffenden Kinder einen gemeinsamen ersten Wohnsitz haben und somit eine Haushalts- und Wirtschaftsgemeinschaft bilden.

Die Ermäßigungen werden bei folgenden Gesamtbetreuungsgebühren gewährt:

Gebührenhöhe < 357,00 €	= keine Reduzierung
Gebührenhöhe >= 357,00 € bis < 510,00 €	= 15 % Reduzierung
Gebührenhöhe >= 510,00 €	= 25 % Reduzierung

Die Reduzierungen werden nur nach schriftlichem Antrag bei dem jeweiligen Träger gewährt. Im Falle eines Besuches von Kindertagesstätten unterschiedlicher Träger, ist von allen Trägern eine Bescheinigung einzuholen und den jeweils anderen Trägern vorzulegen.

- (3) Die Benutzungsgebühr ist entsprechend der Betreuungsart und des gebuchten Moduls unterschiedlich zu entrichten
- (4) Die Benutzungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsgebühren

I. Kindergärten:

Soweit das Land Hessen der Stadt Neu-Anspach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, werden folgende Gebühren erhoben

1. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

2. Kernmodul 7.30 bis 13.30 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 152,00 €

Soweit dieses Modul mit einem Betreuungszeitraum von bis zu sechs Stunden gebucht wird, ist keine Gebühr zu zahlen.

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 63,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

Soweit dieses Modul mit einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wird, werden unter Einbeziehung des Abs. 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit Gebühren erhoben:

pro Kind 88,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

II. Kleinkinder:

1. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

2. Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 213,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

3. Modul 7.30 bis 16.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 289,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

4. Modul 7.30 bis 17.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 314,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 90,00 € erhoben.

5. Für Kinder, die ab dem Monat in dem sie drei Jahre alt werden und für jeden weiteren Monat, in dem sie noch in einer Kleinkindgruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut werden, vermindert sich die Gebühr nach der Absätze 1 bis 5 für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32 Abs. 1 HKJGB.

III. Kinderhorte 7.30 bis 17.00 Uhr:

pro Kind	203,00 €
Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von erhoben.	90,00 €

§ 3

Benutzungsgebühren für zusätzliche Betreuungszeiten

- (1) Für eine ausnahmsweise Erweiterung der Betreuungszeit des gebuchten Moduls in Einzelfällen, bis längstens zur Schließung der jeweiligen Einrichtung werden folgende Gebühren erhoben:

je angefangene Stunde 10,00 €

für ein Mittagessen 4,50 €

Die Leitung der jeweiligen Kindertagesstätte entscheidet, ob eine Teilnahme am Mittagstisch möglich ist.

- (2) Bei wiederholter verspäteter Abholung eines Kindes nach Ende der gebuchten Betreuungszeit wird eine Gebühr von 10,00 € pro Kind und angefangener halben Stunde von der Kita-Leitung erhoben.

§ 4

Gebührenabwicklung

Die Benutzungsgebühr ist bis zum 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadtkasse zu überweisen.

Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn es der Kindertagesstätte fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum fristgerechten Kündigungstermin gemäß § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten zu zahlen.

Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung der Kindertagesstätte (vgl. § 4 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten) weiterzuzahlen.

Über Stundungen entscheidet der Fachbereich Familie, Sport und Kultur im Einvernehmen mit der Stadtkasse. Über Niederschlagungen und Erlasse entscheiden die zuständigen städtischen Gremien.

§ 5

Gebührenübernahme

In wirtschaftlichen oder erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren schriftlich beim Hochtaunuskreis beantragt werden (vgl. § 14 Abs. 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten).

§ 6

Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Werden die Gebühren zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt der Anspruch auf den bisher gebuchten Platz. Im Falle einer Kündigung des Platzes durch den Träger aufgrund säumiger Beitragszahlungen erlischt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz (mindestens für die bisher in Anspruch genommene Betreuungsform) in Neu-Anspach.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Neufassung der Gebührenordnung für das Bürgerhaus Vorlage: 217/2021

Die Verwaltung erläutert, dass diese Vorlage in ihrem Text eher kurz gehalten wurde, wie auch die Vorlagen für das DGH in Hausen und in Rod am Berg. Erläuterungen über den Aufbau und die Grundlagen erfolgen in einer Präsentation, die an alle verteilt wird.

Es wird erläutert, dass der Magistratsbeschluss ergänzt hat, dass nach Einführung / Gültigkeit ab 01.01.2022 diese Entgeltordnungen zunächst für ein Jahr gelten sollen. Eine Evaluierung soll zum 01.01.2023 stattfinden.

Die Ausschussmitglieder sind sich einig, dass die Präsentation sehr gut war und danken dafür. Sie zeigt die Komplexität des Themenfeldes gut auf.

Zu den Gebühren gibt es eine kleine Irritation und die Frage, ob es nicht einfacher wäre in die Grundpreise die Grundpauschalen schon mit einzurechnen. Das ist nur eine Darstellungsfrage. Man kann das auch zusammenlegen.

Weiter gibt es die Frage nach der Formulierung für eine Kautions ... bis. Hierzu wird erläutert, dass es hierzu einen gesonderten Beschluss durch den Magistrat geben soll. In einer Vorlage sollen hier genauere Definitionen vorgestellt werden.

Die Frage zu §2 Absatz 3 – verzinsliche Kautions – wurde aus einer Mustersatzung des HSGB übernommen. Diese Formulierung soll noch einmal überprüft werden, da sie üblicherweise im Wohnungsmietrecht verwendet wird.

Weiter wird die Präsentation als gut, schlüssig und übersichtlich beurteilt. Es muss jedoch auch sichergestellt sein, dass der Pächter entsprechend berücksichtigt wird. Hierzu erläutert die Verwaltung, dass dieser grundsätzlich einen günstigeren Tarif bekommt und es ja auch in der Benutzungsordnung das Bewirtungsverbot verankert ist.

Weitere Fragen und Bedenken richten sich ausschließlich auf eine mögliche Mehrbelastung der Vereine. Pauschal ist diese Frage jedoch nicht zu beantworten, da es hierbei Gewinner und Verlierer gibt. Es wird darum gebeten, dass die Vereine vorab – rechtzeitig genug informiert werden, was auf sie zukommt, damit sie das für das Folgejahr einkalkulieren können.

Zur Thematik Übergabeprotokoll wird verdeutlicht, dass dies nicht vor jedem Training bzw. jeder regelmäßigen Nutzung erstellt werden soll. Hierbei geht es vielmehr um die Nutzungen in Form von größeren Veranstaltungen oder Feiern.

Es wird die Frage nach externen Nutzern gestellt und ob man mit einer Erhöhung noch konkurrenzfähig bleibt.

Hierzu wird als Beispiel Friedrichsdorf herangezogen, die bei Ähnlicher Größe und Ausstattung in Bezug auf den großen Saal immer noch teurer sind. Es gibt einige externe Nutzer, die sich bisher immer über unsere niedrigen Entgelte gefreut haben. Im Verhältnis haben wir wesentlich mehr ortsansässige Nutzer als Externe. Diese sind aber wichtig, da sie die subventionierten Preise für Vereine mitfinanzieren.

Es wird darum gebeten, dass Unterlagen in Zukunft, wenn möglich, elektronisch hochgeladen werden sollen.

Es wird der Antrag gestellt, eine Beschlussfassung zu dieser und auch den beiden folgenden Vorlagen zu den Entgeltordnungen des Bürgerhauses, des DGH in Hausen und in Rod am Berg in die folgende Sitzungsrunde zu vertagen, um entsprechend die Vereine vorab mit einzubinden.

Dies wird mit

2 Ja, 6 Nein und 1 Enthaltung abgelehnt.
Daraufhin erfolgt die Abstimmung über diese drei Vorlagen.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F vom 07.03.2005 (GVBl.I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl.I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i.d.F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Bürgerhaus in Neu-Anspach, Gustav-Heinemannstr.3, 61267 Neu-Anspach
beschlossen:

§ 1 Erhebung der Benutzungsentgelte

Das Bürgerhaus Neu-Anspach wird im nicht gastronomischen Bereich als öffentliche Einrichtung unterhalten.
Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltspflicht, Entgeltabwicklung und Kautions

1. Zahlungspflichtig sind alle Nutzenden des Bürgerhauses Neu-Anspach im öffentlichen Bereich, die darin Räumlichkeiten für Zusammenkünfte/Veranstaltungen/Trainingsstunden/Feiern usw. belegen.
2. Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweils gebuchten Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.
3. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautions als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 5.000,00 € in bar zu verlangen.

§ 3 Mehrwertsteuer

Zu allen Entgelten wird der jeweils gültige Mehrwertsteuersatz berechnet. Eine Ausnahme bilden die Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach, die nicht unter die Mehrwertsteuerpflicht fallen.

§ 4 Entgelthöhe

Die Räumlichkeiten des Bürgerhauses können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

1. Der **Grundpreis** fällt an für:
 - Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
 - Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen, andere Kommunen usw. diesen Organisationen gleichgestellt sind
 - Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
 - Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden
 - Die unter § 4, Nr.2 aufgeführten Nutzenden, wenn diese die Räumlichkeiten über den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus belegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1
Grundpreis	214,00 €	66,00 €	280,00 €	100,00 €	90,00 €	64,00 €	55,00 €
Stundenpreis*	15,29 €	4,71 €	20,00 €	7,14 €	6,43 €	4,57 €	3,93 €

2. Der **doppelte Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Doppelter Grundpreis	428,00 €	132,00 €	560,00 €	200,00 €	180,00 €	128,00 €	110,00 €	110,00 €
Doppelter Stundenpreis*	30,57 €	9,43 €	40,00 €	14,29 €	12,86 €	9,14 €	7,86 €	7,86 €

3. Der **halbe Grundpreis** für die Nutzung fällt an für:

- Die Pächterin oder den Pächter des Restaurants im Bürgerhaus, ausgenommen der in § 4, Nr.2 genannten Nutzenden.
- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt.
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen

Entgelte	Großer Saal	Bühne	Großer Saal mit Bühne	Kleiner Saal	Foyer	Vielphonraum	Clubraum 1	Clubraum 2
Ermäßigter Grundpreis	107,00 €	33,00 €	140,00 €	50,00 €	45,00 €	32,00 €	27,50 €	27,50 €
Ermäßigter Stundenpreis*	7,64 €	2,36 €	10,00 €	3,57 €	3,21 €	2,29 €	1,96 €	1,96 €

* Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde.

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes zur Zahlung fällig.

§ 5

Zusätzliche Leistungen

1. Die Überwachung und/oder Bedienung der technischen Anlagen (Ton und Licht) werden von der Haustechnik übernommen. Wird bei einer Veranstaltung zusätzliches Haustechnikpersonal notwendig oder wird dies von den Nutzenden gewünscht, wird ein Entgelt pro Nutzung/Stunde von 45,00 € fällig.
2. Für das vorhandene technische Equipment und sonstige Gegenstände werden die folgenden Entgelte pro Nutzung und Tag berechnet.

Ausstattung/Gegenstand	Zahlbetrag pro Nutzung/Tag/Stück
Beamer mit Leinwand	30,00 €
Mobile Leinwand	10,00 €
Funkmikrofon	15,00 €
Mikrofon mit Kabel	10,00 €
Tonanlage mobil mit Aufbau	30,00 €
Flip-Chart mit Papier	10,00 €
Moderatorenkoffer/Zubehör	20,00 €
Flügel	100,0 0
Bühnenpodest	15,00 €

3. Der Magistrat behält sich vor, veraltete Geräte durch zeitgemäßes Equipment zu ersetzen und eine dementsprechende Preisanpassung vor zu nehmen.

4. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an (ausgenommen sind die Zeiten für den Auf- und Abbau):

- Für Nutzende nach § 4, Nr.1 1,80 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.2 3,60 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,90 € pro Stunde

§ 6

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 4 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung sind Übergabeprotokolle zwischen den Nutzenden und den Haustechnikern an zu fertigen. Bei regelmäßiger Belegung (Beispielsweise Übungsstunden kann auf ein Übergabeprotokoll verzichtet werden).
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§ 7

Reinigungskosten

Die Nutzenden haben die angemieteten Räume einschließlich der Toilettenanlagen in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Bei Zuwiderhandlung werden die anfallenden Reinigungskosten in Rechnung gestellt.

§ 8

Kegelbahnen

Die Vergabe der Kegelbahnen obliegt der Pächterin bzw. des Pächters des Restaurants im Bürgerhaus.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für die Benutzung des Bürgerhauses der Stadt Neu-Anspach i.d.F. vom 10.02.2015 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

3.6 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Hausen-Arnspach Vorlage: 218/2021

Mögliche Fragen und Diskussionspunkte wurden unter 3.5 mit behandelt.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach

beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnspach wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2 Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Tabelle 1: Entgelttabelle DGH Hausen

Entgelt	Saal	Besprechungsraum	Küche	Thekenbereich	Theke und Küche
Grundpreis	140,00 €	48,00 €	16,00 €	28,00 €	46,00 €
Stundenpreis*	10,00 €	3,43 €	1,14 €	2,00 €	3,29 €
Ermäßigter Grundpreis	70,00 €	24,00 €	8,00 €	14,00 €	21,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	5,00 €	1,71 €	0,57 €	1,00 €	1,50 €
Doppelter Grundpreis	210,00 €	72,00 €	24,00 €	42,00 €	63,00 €
Doppelter Stundenpreis	15,00 €	5,14 €	1,71 €	3,00 €	4,50 €

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag der Veranstaltung ab 14 Uhr und den Abbau am Tag nach der Veranstaltung bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Tag nach der Veranstaltung ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor dem Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- Für Nutzende nach § 2, Nr.1 1,28 € pro Stunde

- Für Nutzende nach § 2, Nr.2 1,92 € pro Stunde
- Für Nutzende nach § 4, Nr.3 0,64 € pro Stunde

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor, bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.

2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.

3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen. Bei regelmäßiger Belegung (Beispielsweise Übungsstunden kann auf ein Übergabeprotokoll verzichtet werden).

4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB).

§ 4

Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwurstens sind pro Tag 15,00 € zu entrichten.

2. Je nach Schlachtvieh sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.

- Schwein, Färsen 45,00 €
- Kalb, Schaf oder Ziege 30,00 €
- Rind 67,50 €

3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.

4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Hausen-Arnzbach der Stadt Neu-Anspach i. d. F. vom 24.03.2015 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Neufassung der Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus Rod am Berg
Vorlage: 219/2021**

Mögliche Fragen und Diskussionspunkte wurden unter 3.5 mit behandelt.

Beschluss:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 29, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F vom 07.03.2005 (GVBl. I, S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. I, S.915) und des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 247) folgende

Entgeltordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg

beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg wird von der Stadt Neu-Anspach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Zur Deckung des Aufwandes für diese Einrichtung werden nach näherer Regelung in dieser Entgeltordnung Benutzungsentgelte erhoben.

§ 2
Entgeltpflicht, Entgelthöhe und Kautions

Für die Räumlichkeiten im Dorfgemeinschaftshaus Hausen werden Entgelte nach folgenden Maßgaben erhoben.

Die Räumlichkeiten können pro Tag oder nach Stunden belegt werden.

Entgelte	Saal	Besprechungsraum	Küche
Grundpreis	114,00 €	16,00 €	14,00 €
Stundenpreis*	8,14 €	1,14 €	1,00 €
Ermäßigter Grundpreis	57,00 €	8,00 €	7,00 €
Ermäßigter Stundenpreis	4,07 €	0,57 €	0,20 €
Doppelter Grundpreis	171,00 €	24,00 €	21,00 €
Doppelter Stundenpreis	12,21 €	1,71 €	1,50 €

Tabelle 2: Entgelttabelle DGH Rod am Berg

*Der Stundenpreis gilt je angefangener Stunde

1. Der **Grundpreis** fällt an für:

- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach
- Gemeinnützige Organisationen mit auswärtigem Sitz, wobei auswärtige Schulen, Parteien, Kirchen und andere Kommunen diesen Organisationen gleichgestellt sind
- Vereine mit Sitz in Neu-Anspach für Veranstaltungen, die mit Einnahmen (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden
- Vereine mit auswärtigem Sitz für Veranstaltungen, wobei keine Einnahmen generiert werden

2. Der **erhöhte Grundpreis** fällt an für:

- Gewerbetreibende Nutzende, wie GmbH, Selbstständige usw.
- Auswärtige Nutzende
- Auswärtige Vereine, deren Veranstaltungen mit Einnahmen, (Eintritt, Startgeld, Standgebühr oder ähnliche Zuwendung) stattfinden

3. Der **ermäßigte Grundpreis** fällt an für:

- Vereine und andere gemeinnützige Nutzende mit Sitz in Neu-Anspach, deren Veranstaltungen ohne Einnahmen stattfinden
- Weitere förderungswürdige anerkannte Interessengruppen, Schulen, kirchliche Organisationen und Parteien mit Sitz in Neu-Anspach werden den örtlichen Vereinen gleichgestellt
- Veranstaltungen der Stadt Neu-Anspach und deren Abteilungen, die einer internen Leistungsverrechnung unterliegen
- Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neu-Anspach, wenn sie Trauerfeiern abhalten

4. Der Auf- und Abbau der Bestuhlung, der technischen Gerätschaften und sonstige veranstaltungsrelevante Tätigkeiten für die gebuchten Nutzungszeiten und Proben werden nach den oben genannten Stundenpreisen berechnet. Für den Aufbau am Vortag bis 13 Uhr gilt der entsprechende Tagespreis. Für den Aufbau am Vortag ab 14 Uhr und den Abbau am Folgetag bis 13 Uhr berechnen wir die jeweils gültigen Stundenpreise. Für den Abbau am Folgetag ab 14 Uhr gilt der Tagespreis.

5. Wird eine Reservierung kurzfristig, d.h. innerhalb von 7 Tagen vor Benutzungstermin, abgesagt, werden 50 % des vereinbarten Entgeltes fällig.

6. Zusätzlich zu den oben genannten Entgelten wird eine Grundpauschale erhoben. Diese fällt für alle Nutzenden in folgender Höhe an, ausgenommen beim Auf- und Abbau zum Termin:

- | | |
|-------------------------------|-------------------|
| • Für Nutzende nach § 2, Nr.1 | 1,10 € pro Stunde |
| • Für Nutzende nach § 2, Nr.2 | 1,65 € pro Stunde |
| • Für Nutzende nach § 4, Nr.3 | 0,55 € pro Stunde |

7. Der Magistrat ist berechtigt für die Nutzung der Räumlichkeiten eine unverzinsliche Kautionsleistung als Sicherheitsleistung in Höhe von bis zu 1.000,00 € in bar verlangen.

§ 3

Sonstige Regelungen

1. Der Magistrat behält sich vor bei triftigen Gründen die Räumlichkeiten zu entziehen. Ein Anspruch auf Ersatzräume besteht nicht.
2. Über die Auslegung dieser Entgeltordnung entscheidet im Zweifelsfall der Magistrat der Stadt Neu-Anspach. Er kann in besonderen Einzelfällen die zu entrichtenden Entgelte nach § 2 dieser Ordnung ermäßigen oder erlassen.
3. Zu Beginn und am Ende einer Veranstaltung ist ein Übergabeprotokoll zwischen dem Nutzenden und dem zuständigen Personal der Stadt Neu-Anspach anzufertigen. Bei regelmäßiger Belegung (Beispielsweise Übungsstunden kann auf ein Übergabeprotokoll verzichtet werden).
4. Zur Sicherung der Preisstabilität unterliegen die Entgelte einer jährlichen Preissteigerung von 1,9 %, beginnend mit dem 1. Januar 2023. Den Maßstab hierfür bildet der harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI), definiert von der Europäischen Zentralbank (EZB)

§ 4

Schlachtraumnutzung

1. Bei der Belegung des Schlachtraumes zur Weiterverarbeitung von toten Schlachttieren, wie beispielsweise, das Kühlen, das Zerlegen, und/oder das Verwursten sind pro Tag 15.00€ zu entrichten.
2. Je nach Schlachtviehs sind zusätzlich folgende Entgelte zu entrichten.
 - Schwein, Färse 45,00€
 - Kalb, Schaf oder Ziege 30,00€
 - Rind 67,50€
3. Die Kosten für die Beseitigung der Schlachtabfälle sind von den Schlachtraumnutzenden mit dem Schlachtraumbenutzungsentgelt an die Stadt zu erstatten.
4. Grundlage für die Kostenerstattung bildet die jeweils vom RP Darmstadt genehmigte und gültige Entgeltliste.

§ 5

Fälligkeit

Die Benutzungsentgelte werden sofort nach Inanspruchnahme der jeweiligen Räumlichkeiten fällig. Sie sind spätestens 14 Tage nach der Rechnungsstellung an die Stadtkasse der Stadt Neu-Anspach zu entrichten.

§ 6

Mehrwertsteuer

Soweit die in dieser Entgeltordnung festgelegten Entgelte und Kostenerstattungen der Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) unterliegen, wird diese von den jeweiligen Nutzenden neben den in dieser Satzung festgelegten Zahlbeträgen geschuldet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2022 in Kraft und wird an dem Tag rechtswirksam, der auf den Tag der Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, folgt.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus im Stadtteil Rod am Berg der Stadt Neu-Anspach i. d. F. vom 24.03.2015 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 2 Stimmenthaltung(en)

**3.8 Neufassung der Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach
Vorlage: 213/2021**

Zu dem § 5.9 gibt es die Rückfrage, ob man denn jetzt auch für Schwimmflügelchen bei kleinen Kindern oder auch wenn man die Sportgeräte im Bad nutzen oder Ball spielen möchte, jedes Mal die Aufsichtsführende Person um Erlaubnis fragen muss. Dies wird seitens der Verwaltung verneint. Diese Badeordnung soll jedoch dem Schwimmmeister die Möglichkeit geben, wenn zu viele Besucher im Wasser bzw. im Bad sind, hier auch mal etwas nicht zu gestatten. Gerade mit sehr vielen Schwimmhilfen im Wasser kann das auch schon mal sehr unübersichtlich werden. Zudem sind gerade Schwimmhilfen (je nach Art) eine trügerische Sicherheit. Gerade wenn man sich auf sie verlässt und sich im Schwimmerbereich aufhält. Diese Formulierungen sind nach einer Mustersatzung des Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. übernommen worden.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I 2005) Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. Seite 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 Seite 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

**Haus- und Badeordnung für das Waldschwimmbad der
Stadt Neu-Anspach**

zu erlassen:

Das Waldschwimmbad dient als öffentliche Einrichtung gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Jugendpflege, der Erholung und der sportlichen Betätigung. Die Benutzung des Schwimmbades steht im Rahmen der folgenden Bestimmungen Jedermann frei:

**§ 1
Zweck**

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Waldschwimmbades einschließlich des Eingangsbereiches und der Außenanlagen.

**§ 2
Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung**

1. Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzenden verbindlich. Für die Einbeziehung in dem an der Kasse geschlossenen Vertrag gelten die gesetzlichen Regelungen.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzende, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Den Nutzenden des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts- / Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Entgeltordnung werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.
2. Im Freibad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können nicht abgeleitet werden. Einlassschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende.
3. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden. Die Betriebsleitung behält sich vor das Bad für besondere Veranstaltungen an bis zu 5 Tagen in der Saison für den Regelbetrieb zu sperren. Ein Anspruch auf Erstattung für erworbene Eintrittskarten gibt es an diesen Tagen nicht.
4. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
5. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
6. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzende muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Bades ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht zulässig.
3. Nutzende müssen Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände
 - a) Wertfachschlüssel,
 - b) Pfandchips und
 - c) Zutrittschips,
 so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung durch eine geeignete Person erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich.
5. Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet,
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) die Tiere mit sich führen und
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offene Wunden aufweisen.
6. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

§ 5 Verhaltensregeln – gesamtes Bad

1. Nutzende haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzende für den entstandenen Schaden. Für schuldhaftes Verunreinigen, die über das Ausmaß eines bestimmungsgemäßen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
3. Der Aufenthalt im Wasser ist nur in Badekleidung gestattet. Kleinkindern ist zum Baden eine Windel anzuziehen.
4. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
5. Nutzenden ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzenden kommt.
6. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
7. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
8. Jeder Nutzende hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
10. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
11. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
12. Das Rauchen ist im Nass-, Umkleide- und Sanitärbereich nicht gestattet. Der Badbetreiber behält sich vor, weitere Rauchverbotszonen auszuweisen. Die Liegewiese ist von Zigarettenresten freizuhalten.
13. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
14. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen den Nutzenden nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
15. Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.

§ 6 Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzenden. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzenden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden,

die der Nutzende aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzende regelmäßig vertrauen darf.

2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere aber nicht ausschließlich, die Ermöglichung der Nutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist. Darüber hinaus die Ermöglichung der Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
3. Dem Nutzenden wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzenden, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren. Der Nutzende ist für das Verschließen des Garderobenschrankes/Wertfaches und die Aufbewahrung des Schlüssels/Datenträgers selbst verantwortlich.
5. Bei schuldhaftem Verlust gemäß § 4 Abs. 3 vom Badbetreiber überlassenen Gegenstände werden folgende Pauschalbeträge in Rechnung gestellt:
 - a) Wertfachschlüssel 30,00 €
 - b) Pfandchips
 - c) Zutrittschips

Dem Nutzenden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag.

6. Für den Fall der Streitschlichtung nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz/VSBG ist der Betreiber nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

§ 7 Verhaltensregeln - Wasserbereiche

1. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet.
2. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
3. Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Badegäste.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzende hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach der Freigabe durch das Personal genutzt werden.
5. Beim Springen ist darauf zu achten, dass:
 - a) nur eine Person das Sprungbrett betritt und
 - b) der Sprungbereich frei ist.Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
Das mehrmalige Wippen ist nicht gestattet.
6. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
7. Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
9. Die Verwendung von Seife, anderen Reinigungsmitteln und kosmetischen Mitteln ist nur in den Duschräumen gestattet.
10. Badekleidung darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.
11. Das Schwimmbecken im tiefen Bereich darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
12. Grundsätzlich wird in Längsbahnen geschwommen, nur bei entsprechenden Abtrennungen in Querbahnen.
13. Es ist nicht gestattet:
 - a) auf den Boden oder in die Becken zu spucken,
 - b) vom Beckenrand zu springen, andere unterzutauchen oder hineinzustoßen,
 - c) an den Einsteigleitern bzw. Haltestangen zu turnen, sowie
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen.
14. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen. Das Kleinkindbecken darf nur von Kindern bis zum 6. Lebensjahr und deren Begleitpersonen benutzt werden.
15. Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen sowie dem Schul- und Vereinsschwimmen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal oder die Stadt Neu-Anspach entgegen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Rechtswirksamkeit dieser Haus- und Badeordnung tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 10.12.2007 außer Kraft.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.9 Neufassung der Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach Vorlage: 35/2021

Es hat keine Diskussion gegeben.

Beschluss:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.03.2005 (GVBl I 2005) Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. Seite 915) und der §§ 1 bis 6a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 Seite

134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. Seite 247) folgende

Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

§ 1 Eintrittsgelder bzw. Entgelte

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

- | | |
|---|------------------|
| 1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres)
Abends eine Stunde vor Badschließung | 4,50 €
3,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr
bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres)
Abends eine Stunde vor Badschließung | 3,00 €
2,00 € |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis
zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 11,00 € |

II. Zehnerkarten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 35,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum
Erreichen des 18. Lebensjahres) | 22,00 € |

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

III. Saisonkarten:

- | | |
|---|---------|
| 1. Erwachsene | 66,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis
zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 38,50 € |

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

Gutscheine für das Waldschwimmbad können ganzjährig im Bürgerbüro der Stadt Neu-Anspach erworben werden.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie deren Begleitperson, Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Der Zeitraum und die Ermäßigungen für einen Vorverkauf werden jährlich durch den Magistrat festgelegt.

Doppelermäßigungen sind ausgeschlossen (der günstigste Tarif zählt).

C. Gruppen:

Das Entgelt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

Garderobengebühren	entfällt
Sonnenschirm-Leihgebühr	2,50 €
Sonnenschirm-Pfand	5,00 €
Sonnenliegen-Leihgebühr	5,00 €
Sonnenliegen-Pfand	7,50 €

In den Entgelten ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Entgeltordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10 Gebührenerlass in den Kinderbetreuungseinrichtungen während der Pandemie - Erstattung März, April und Mai

Es hat bei einigen Eltern für Unmut gesorgt, dass für Ihre Kinder, die in der Schulbetreuung sind, die Gebühren jetzt für die zurückliegenden Monate auf einmal eingezogen wurde. Seitens des Hochtaunuskreises sind diese erst mal ausgesetzt worden. Im Gegensatz zur Stadt Neu-Anspach, die die Gebühren eingezogen hat und dann erstattet hat.

Die aktuelle Situation ist so, dass das Land Hessenanscheinend auch für die Monate März bis Mai einen Anteil der Kosten übernehmen bzw. an die Kommunalen Kita-Träger auszahlen möchte. Bisher gibt es hierzu jedoch noch keine konkreten Aussagen. Außer einer Pressemitteilung liegt der Stadt nichts vor, auf dessen Grundlage sie handeln könnte.

Es wird davon ausgegangen, dass dies jedoch bis zur nächsten Sitzungsrunde der Fall sein wird und dementsprechend dann auch eine Vorlage über die Modalitäten erarbeitet werden kann.

Dies wird vom Ausschuss zur Kenntnis genommen

4. Mitteilungen des Magistrats

Beschluss

Beratungsergebnis:

4.1 Ergänzungsbericht zum Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Stadt Neu-Anspach - Kindertagesstätten Vorlage: 214/2021

Zur Mitteilung – dem Ergänzungsbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2019 soll es eine Sondersitzung geben.

Da in diesem Bericht viele Elemente enthalten sind, die auch ein Kindergartenkonzept sein könnten, soll dieser Bericht in eine Vorlage umgewandelt werden und somit durch die Gremien beraten werden können.

Die Sondersitzung soll für den Sozialausschuss am 13.07. und für den Haupt- und Finanzausschuss am 15.07. jeweils um 20.00 Uhr im großen Saal stattfinden.

Mitteilung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat am 11. Februar 2021 den Beschluss über den Jahresabschluss 2019 und dessen Prüfbericht (Vorlage 274/2020) gefasst. Die Stadtverordnetenversammlung kann aus Termingründen erst am 01.07.2021 über die genannte Vorlage entscheiden.

Um jedoch dem Ergänzungsbericht formal gerecht zu werden, wird dieser in dieser separaten Mitteilung dem Magistrat und den Stadtverordneten zur Kenntnis gegeben. Bisher lag den Stadtverordneten nur der Entwurf des Ergänzungsberichts „Kindertagesstätten“ vor. Die Endfassung liegt der Verwaltung erst nach der ursprünglichen Beschlussfassung im Februar vor.

Beratungsergebnis:

5. Anfragen und Anregungen

Beschluss

Beratungsergebnis:

5.1 Anfragen und Anregungen

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass das JUZ in Westerfeld aktuell wieder seinen Betrieb aufnehmen wollte. Seitens der Kirche wurden die Jugendlichen des Raumes verwiesen, mit dem Hinweis darauf, dass eine Nutzung wegen baulicher Mängel und des Brandschutzes nicht mehr möglich sei, zudem sei das Gebäude per Erbpacht auf einen neuen Eigentümer übergegangen.

Diese Information ist nicht an die Verwaltung kommuniziert worden.

Es wird mitgeteilt, dass sobald der Vertrag verifiziert wurde, die Stadt entsprechend informiert wird. Der neue Eigentümer sei offen für eine weitere Nutzung durch Jugendliche. Es müssen jedoch anscheinend einige bauliche Mängel behoben werden.

5.2 Anfragen und Anregungen

Frau Schirner weist darauf hin, dass bei Geltung einer Maskenpflicht, diese auch eingehalten wird.

5.3 Anfragen und Anregungen

Die Vorsitzende bittet darum, dass die entstandenen Schäden durch das Hochwasser vom 04. Juni 2021 in den nächsten Wochen zusammengestellt werden und den Parlamentariern zukommen gelassen werden.

Karin Birk-Lemper
Ausschussvorsitzende

Anke Ludwig
Schriftführerin